

Beilagen

Beilage 1 sub lit. A

Diploma Caroli IV. Moguntiae Anno 1348

Wir Carl von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böhmen, versehen und tun Kund öffentlich mit diesem Brief, allen denen die ihn sehend, hörend oder lesend, dass wir angesehen haben Magschaft (*Verwandschaft*), Freundschaft und rechte Liebe, die wir zu den hochgeborenen Wilhelm, Markgrafen von Gülich unserem Fürsten und unseren lieben Neffen etc. getragen haben, und noch lieblich und freundlichen Tragen, und leihen ihm zu einem ewigen Erb-Lehen, das vierteilt die Lande Hennegau, Holland, Friesland und Seeland, die gehabt hat seliger Gedächtnis Wilhelm ehemaliger Graf von Holland, unser lieber Neffe, als wäre als es an ihn und sein Weib verfallen ist, und über das alle Recht die wir haben zu dem Vierteil, die an uns von des Reichs wegen verfallen sein, die geben und verleihen wir ihm von sonderlichen Gnaden. Mit Urkund dieser Brief versiegelt mit unserem königlichen Insiegel, der gegeben ist zu Mainz, nach Christus Geburt dreizehnhundert und in dem acht und vierzigsten Jahr an dem Mittwoch vor St. Agnesen-Tag, in dem andern Jahr unserer Reiche.

Beilage 1 sub lit. B

Confirmatio Privilegiorum Caroli IV. Herrn Wilhelm von Jülich gegeben, 1377

Wir Carl von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Boheim etc. bekennen und tun öffentlich mit diesen Briefen allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, dass wir mit wohlbedachtem Mute, rechten wissen und mit kaiserlicher Macht, den edlen Wilhelm von Jülich, Grafen von dem Berge und von Ravensberg, unsern Oheim, Ratgeber und lieben Getreuen, und seinen Erben bestätigt und erneuert haben, bestätigen und erneuern mit Kraft diese Briefes alle ihre Privilegia, handfesten Briefen, ihre Grafschaft Herrschaften, Lande, Lehen, Zoll, auf Wasser und Lande, alle ihre Eigenschaften, Gerichte und gute Gewohnheiten, wie und wo die gelegen seien, dar sie in Nutzen und Gewähr sein, und als die ihre Eltern und Vorfahren selig Gedächtnis, von alters her von uns und unsern Vorfahren an dem Reiche, römischen Kaisern und Königen hiess auf diesen heutigen Tag hergebracht haben. Und setzen deklarieren und meinen, mit kaiserlicher Macht, Vollkommenheit, dass die dabei geruhlichen und ohne allerlei Hindernissen von aller männiglich, in welcherlei Adel, Ehren oder Wesen der sei, ewiglich bleiben sollen, und davon gebieten wir allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, allen Grafen, Freien, Edlen, Dienstleuten, Rittern, Knechten und Städten, und dazu allen andern, in welcherlei Adel, Ehren, Würden oder Wesen die sein unsern und des Reiches lieben Getreuen, dass sie den eher genannten unseren lieben Oheim und Rat, und seine Erben und Nachkommen Grafen von dem Berge und Ravensberg wieder dieser unser kaiserlichen Brief nicht hindern, dringen oder irren sollen, in keinerlei Weise, als lieb sie unsere und des römischen Reichs fernere Ungnade wollen vermeiden. Mit Urkunde dieser Brief versiegelt mit unserer kaiserlichen Majestät Insiegel, er gegeben ist zu Aachen, nach Christi Geburt dreizehnhundert Jahr, danach in dem sieben und siebenzigsten Jahre am St. Andreas Abend, unserer Reiche in dem zwei und dreissigsten, und des Kaisertum in dem drei und zwanzigsten Jahre also unterschrieben

De manu Domini imperatoris
Nicolaus Cauntenpntus

Beilage 1 sub lit. C

Litterae Banni Maximiliano Imperatore adversus Carolum Egmondanum
feminae successionem affectandem feuda Juliacensia, emissae.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Kroatien, etc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Geldern etc. Graf zu Flandern und zu Tirol etc. tun Carlen von Egmond, der sich nennt Herzog zu Geldern, zu wissen, als wir dir vormals ernstlich geschrieben, und geboten, dich des Namens, Titels und Wappens, das Herzogthum Gülich, dessen du dich aus deinem eigenen vornehmen und Gewalt gebrauchst ; Bericht uns der hochgeborene Wilhelm Herzog zu Gülich und zu Berge, unser lieber Oheim und Fürst, dem das berührte Herzogthum zu Gülch aus unseres Vorfahren am Reiche und unserer Belehnung, damit wir ihn als rechten Lehen-Erben vorgesehen haben, zugehört, wie du solches freventlich verachtet, und bisher dieselbe deine eigenwillige Übung nicht gemieden noch abgestellt hast, dass ihm ferner zu gestatten nicht geziemt, noch leid endlich sei, und uns darauf demütlich angerufen und gebeten, ihm hierin gnädiglich zu für sehen.

Und wann uns nun solch deine Handlung und Verachtung dieweil uns klar und lauter angezeigt würdet dass weder deine Vor-Eltern, noch du nie kein Recht noch Gerechtigkeit an dem

vorgedachten Herzogthum Gülch gehabt, und du nicht habest, nicht unbillig befremdet, und zu Missfallen kommt.

Demnach gebieten wir dir abermals bei Vermeidung unserer und des Reichs Ungnade und Strafe, und dazu Verlierung einer Pön, nämlich hundert Mark lötiges Gold, uns halb in unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Teil, dem ehe gedachten unsern Oheim von Gülch unablässlich zu bezahlen, von römisch-königlicher Macht ernstlich, und wollen, dass du nochmals die ob berührt deine eigenwillig Übung und Gebrauch ohne verziehen abstellst, und dich hin für des vorbestimmten Namens, Titel, Wappens, Schilds, noch Helm von Gülch, in Schriften, Worten, Insiegel, Petschaften, noch in Ständen, oder andern Sachen, nicht annehmst noch gebrauchst, sondern des gänzlich müssig gehst, und entschlagest, und ferner hierin nicht ungehorsam erscheinst, dadurch nicht noch werde unserm königlichen Kammer-Prokurator, Fiskal zu gestatten, deshalb mit den ob berührten Pönen, und in andere Wegen gegen dir vorzunehmen und zu handeln. Daran tust du unser ernstliche Meinung. Geben zu Lindau am 15ten Tag des Monats Octobris nach Christi Geburt 1496, unserer Reiche des römischen eilften, und des hungarischen im siebenten Jahren.

Subscriptum. Ad mandatum domini regis proprium

Beilage 1 sub lit. D

Confirmatio Privilegiorum Wenceslai, Regis Romani
Wilhelmo, Herzogen zu Jülich erteilt anno 1380

Wir Wentzlaw, von Gottes Gnaden, römischer König zu Boheim (*Böhmen*) bekennen und tun Kund, öffentlichen mit diesem Brief allen, die ihn sehen oder hören, lesen, dass wir durch merkliche Dienst und Treue, die uns und dem Reiche der hochgeborene Wilhelm, Herzog von Berg, Graf von Ravensberg und Herr zu Blankenberg, unser lieber Oheim, Fürst und Ratgeber, oft nützlichen und williglichen erzeiget hat, und noch tun soll und mag in künftigen Zeiten, und durch sonderliche Liebe und Freundschaft, die wir zu ihm haben, mit wohl bedachten Mute und guten Rat der Churfürsten und auch unserer und des Reichsfürsten edlen und getreuen, ihm und seinen Erben bestätigt und erneuert und confirmiert haben; bestätigen und erneuern und confirmieren ihn mit Kraft dieses Briefes in rechtem Wissen und römischer königlicher Macht, alle ihre Herrschaften, Lande, Lehen, Leute, Zölle, auf Wasser und Lande, Eigenschaften, Gerichte, Rechte und gute Gewohnheiten, Nutzen und Zugehörungen, wo, wie und wann die gelegen seien, die sie von Alter hergebracht haben, und auch da, da sie jetzt in Nutzen und Gewähr seien, und auch alle ihre Handfesten, Privilegien und Briefe die von römischen Kaisern und Königen unseren Vorfahren darüber haben gleicherweise, als ob solche Handfesten Privilegien und Briefe vorn Wort zu Wort in diesen Brief begriffen wären.. Und setzen, läutern und wollen, mit römischer königlichen Macht Vollkommenheit, dass derselbe unser Oheim, Herzog Wilhelm, und seinen Erben allen solchen ihren Herrschaften, Landen, Leuten, Nutzen und Zugehörungen geruhiglich und ungehindert bleiben sollen ewiglich von allermänniglichen, in welchen Würden, Ehren oder Wesen wäre.

Und gebieten darum allen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, freien Dienstleuten, Rittern, Knechten, Richter, Zöllnern, Amtleuten, Gemeinschaften der Städte, Märkte und Dörfern, und allen andern, unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen, dass sie alle noch ihr keiner den ehe genannten unsern Oheim und Rat und sein Erbe, Herzogen zu den Berge, Grafen zu Ravensberg und Herrn zu Blankenberg wider diese unsere königliche Bestätigung nicht hindern, treugen (*trügen?*), oder irren sollen in keiner Weise, wenn wer dar wider täte, der wäre in unserer und des Reichs schwere Ungnade verfallen. Mit Urkunde dieses Briefes versiegelt, mit unsere königlichen Majestät Insiegel, der gegeben ist zu Aachen nach Christi Geburt dreizehnhundert, und danach in dem acht und zwanzigsten Jahre, an dem heiligen Leichnamstag unserer Reiche des Boheimschen in dem siebenzehender und des Römischen in dem vierten Jahren.

Implica sic subscriptum ad mandatum Reg. P. Jamen

Beilage 1 sub lit. E

Ex Infeudatione ejusdem (*das Gleiche betreffend*)
Sigismundi Imperatoris de Julia, anno 1437

Wir Siegmund von Gottes Gnaden römischer Kaiser etc. etc. Reichen, und leihen ihm die von römisch kaiserlicher Macht, in Kraft diese Briefes, was wir ihm davon von Rechts wegen erlassen sollten oder mögen, die von uns und dem heiligen Reiche zu rechten fürstlichen Lehn zu haben, zu halten, zu besitzen, und der zu gebrauchen, und zu geniessen, als dann solcher Fürstenthum, Herrschaften und Lehens-Recht, und Herkommen ist etc.

Geben zu Prag nach Christi Geburt anno 1437 Jahr etc.
ad Mandatum D. Imp. Per. Kalde praepositus Northusanus

Beilage 1 sub lit. F

Diploma Sigismundi Imperatoris, de anno 1425 Budae.

Wir Siegmund von Gottes Gnaden römischer König etc. etc. Wann nun das Herzogthum und Fürstenthum zu Göllich mit allen seinen Ehren, Würdigkeiten, Herrschaften, Rittern, Landen, Leuten, Vesten, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Pfandschaften, Rechten, Gerichten, Wildbahnen, und allen andern seinen Zugehörungen und Nutzen, wie die es genannt seien, nichts ausgenommen, an en hochgeborenen Adolphen Herzogen zu Göllich, zu dem Berge und zu Geldern, und Grafen zu Zütphen und zu Ravensberg, unsern lieben Oheim und Fürsten, als an den nächsten Erben vom Schilde und Mannes-Geschlecht, von Todes wegen des hochgeborenen Reinolds eines Herzogs von Göllich und Geldern und Fürsten zu Zütphen selig Gedächtnis Gefallen und Können ist etc. etc.

Das haben wir angesehen, solche Liebe und Treue, die wir an dem ehe gedachten Herzog Adolphen gänzlich erkannt und gefunden haben, noch täglich erfinden, und auch betrachtet, dass er der nächste Erbe nach dem Gesippe und der Magschaft von dem Schilde, und von Mannes-Geschlecht ist, und haben ihn darum mit wohlbedachtem Mute, guten rate, viel unser und des Reichs Fürsten, Herren und Getreuen, als wir sassen als heute zu Ofen in unserer Majestät gezieret, unter unsere und des heiligen römischen Reiches Krone und mit würdiglichem Gewande als dazu gehöre, das ehe genannte Herzogthum und Fürstenthum zu Göllich, mit allen seinen Ehren, Würden, Herrschaften, Herrlichkeiten, Herren, Mannen, Mannschaften, Rittern, Knechten, Schlössern, Vesten, Städten, Märkte, Dörfern, Pfandschaften, Landen, Leuten, Münzen, Bannern, Rechten, Nutzen, Gülten, Renten, Fällern, Gerichten, Gebieten, Wildbahnen, und allen andern Zugehörungen, wie die genannt sind, nicht ausgenommen, und mit allen Rechten als die an ihn und an uns als einen römischen König als vor berührt ist, gefallen und gekommen seien, gnädiglich geliehen und gereicht, und von Neuem gegeben, leihen, reichen und geben ihm das von römischer königlicher Macht Vollkommenheit mit rechtem Wissen in Kraft dieses Briefes, also dass er und seine Lehens-Erben im Mannes-Geschlecht dasselbe Herzogthum und Fürstenthum zu Göllich mit allen und jeglichen seinen vorgenannten Ehren, Würden, Herrschaften, Rittern, Knechten, Schlössern, Städten, Märkten, Dörfern, Landen, Leuten, Renten, Nutzen, Gerichten, und allen andern Zugehörungen, wie sie genannt seien, nichts ausgenommen, von uns und dem heiligen Reche fürbas erblich und ewiglich zu rechten Fürsten Lehen, haben, halten, besitzen, und des gebrauchen und geniessen sollen und mögen, alsdann solches Fürstenlehen Recht und Herkommen ist, etc.

Mit Urkunde dieses Briefes versiegelt mit unserer königlichen Majestät Insiegel. Gegeben zu Ofen nach Christi Geburt 1400 Jahr, und danach in dem fünf und zwanzigsten Jahre, an dem nächsten Donnerstag vor dem heiligen Pfingsttag, unserer Reiche des hungarischen in dem neun und dreissigsten, des römischen in dem fünfzehnten, und des böhmischen in dem fünften Jahren.

Beilage 1 sub lit. G

Kaiser Friedrichs Lehen-Brief an Herzog Gerharden erteilt über die Fürstentümer Jülich, Geldern und Grafschaft Zütphen und Ravensberg, anno 1442.

Wir Friderich von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Herzog zu Oesterreich und Steyer, zu Kärnten und Crain, Graf zu Tyrol, bekennen und tun kund Offenbar mit diesem Brief allen denen die ihn sehen oder hören, lesen, dass für uns kommen ist, als wir heute hier zu Aachen, da wir samt unserem und des heiligen Reichs-Churfürsten, und andern Fürsten und Herren, in unser königlich Majestät gezieret, in unser königlichen Krone würdig, und alles was dazu gehört sonsten, der hochgeborene Gerhard Herzog zu Jülich, zu Cleve und zum Berge, und Graf zu Zütphen und zu Ravensberg, unser lieber Oheim und Fürst, und bat uns mit demütlichem Fleisse, dass wir als ein römischer König ihn und seinen Lehens-Erben alle und jegliche seine Lehen und regalia, die Lande Fürstenthum und Herzogthum zu Göllich, und Cleve und zum Berge, und die Grafschaft Zütphen und zu Ravensberg, und alle andere seine Herrschaften und Lehnschaften, mit allen und jeglichen seinen fürstlichen Würdigkeiten, Herrschaften, Grafen, Herren, Mannen, Mannschaften, Eigenschaft, Pfandschaften Rittern, Knechten, Landen, Leuten, Schlössern, Vesten, Stätten, Märkten, Dörfern, Renten, Nutzen, Gütern, Rechten, Gerichten, Bannen, Freien Stühlen, Freien Gerichten, Wildbahnen, Wäldern, Wiesen, Äcker, Wassern, Wasserläufen, Brunnen, Weiden, Teichen, Fischereien, Zöllern, Geleiten, Fehmen, Bannern, Strafen, Gebieten, Bergen, Berg-werken, Münzen, Mühlen, Tälern, Ebenen und allen andern ihren Zubehörungen, wie die genannte seien, nichts ausgenommen noch hinten angesetzt, und mit allen Rechten, als dann die von dem hochgeborenen Adolphen, Herzogen zu Jülich, Cleve und zum Berge, und Grafen zu Zütphen und zu Ravensberg seinen Vettern selig an ihm kommen und gefallen sind, und von uns und dem Reiche, zu Lehen rühren, gnädiglich geruhen, zu verleihen. Das haben wir angesehen, desselben Gerhards fleissige und ernstliche Bitte und auch Nütze, willige und angenehme Dienste, die seine Vorderen, und nämlich der hoch gedachte Herzog Adolph unsern Vorfahren, römischen Kaisern und Königen, und dem selbigen Reiche in vergangenen Zeiten getan haben. Und derselbige Gerhard uns und dem

Reich getan hat, zu tun willig und bereit ist, täglich tut, und fürbas wohl tun kann, soll und mag in künftigen Zeiten und haben darum mit wohlbedachtem Mute, guten Rate und in Gegenwärtigkeit und Beiwesen der Obgenannten, unser Churfürsten und andern Fürsten und Herren, und mit rechten Wissen, als ein römischer Kaiser und König, den vorgenannten Gerharden und seiner Lehens-Erben die vorgenannten seine Lehen, die Herzogthum und Fürstenthum zu Jülich, zu Cleve, und zum Berge und die Grafschaft Zütphen und Ravensberg, und alle andern seine Herrschaften, Lehenschaften und Pfandschaften, die von obgenannten Herzog Adolph, seinen Vaters selig und an ihn kommen, und gefallen sind, mit allen und jeglichen ihren fürstlichen Würdigkeiten, Stätten, Schlössern, Märkten, Dörfern, Landen, Leuten, Mannen, Rechten und Gerichten, Freien Stühlen, Freien Gerichten, Gebieten, Zölle, Strafen, Geleiten, Wohnen-Bannern, Mannschaften, Eigenschäften, Pfandschaften, Gütern, Gülten, Zinsen, Nutzen, Wildbahnen, Fischereien, Wassern, Wasserläufen, Bergwerken, Münzen, Mühlen, und mit allen andern ihren Zugehörungen, wie die genannt und waren, die sind nichts ausgenommen, noch hinten angesetzt, gnädiglich verliehen und gereicht, leihen und reichen ihm die von römisch kaiserlich in Kraft dieses Briefes, was wir ihn dann daran, von Rechts wegen leihen sollen und mögen, die von uns und dem heiligen Reich zu rechten fürstlichen Lehen zu haben, zu halten, zu besitzen, und der zu gebrauchen und zu geniessen, als dann solcher Fürstenthum, Herrschaft und Lehen Recht und Herkommen ist, von allermänniglich ungehindert, unschädlich doch uns und dem Reich, unsern Mannen und sonst jedermann an seinen Rechten. Uns hat auch darauf der vorgenannte Gerhard gewöhnliche Huldigung, Gelübde und Eide getan, uns als einen römischen König getreu, gewärtig und gehorsam zu sein, unser bestes zu werben, und arges zu wenden, und alles das gen uns und dem Reiche zu tun, was ein getreuer Fürst gegen seinen Lehen und Rechten, natürlichen und ordentlichen Herren und dem heiligen Reiche zu tuende pflichtig ist ohne Gefährdung. Mit Urkunde dieses Briefes besiegelt, mit unserem königlichen majestätischen Insiegel, geben zu Aachen nach Christi Geburt vierzehnhundert Jahr, und danach in dem zwei und vierzigsten Jahre, am nächsten Dienstag nach St. Veits-Tag unserer Reiche im dritten Jahre.

Implica also unterschrieben. Ad mandatum Domini Regis
Hermannus Hecht.

Beilage 1 sub lit. H

Diploma Friderici III. Imperatoris, anno 1469

in causa comitum (*für einen Kameraden*) de Blankenheim.

Wir Friderich von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Kroatien König, Herzog zu Oesterreich zu Steyer, zu Kärnten und zu Crain, Herr auf der windischen Mark und zu Portenau, Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfird und zu Keiburg, Markgraf zu Burgau, und Landgraf zu Elsass etc. bekennen und tun kund allermänniglich, als uns der hochgeborene Gerhard Herzog in Gülch, zu Geldern und zum Berge, Graf zu Zütphen und Ravensberg, unser lieber Oheim und Fürst, durch seine ehrbare und treffliche Botschaft hat vorbringen lassen und zu erkennen gegeben, wie das weiland Herzog Adolph sein Vetter, und in denen genannten Fürstenthümern Gülch, Geldern und Berge Vorvater weiland Johann von Löen, Herr zu Hainsberg und Wilhelmen von Löen, Grafen zu Blankenheim, des genannten Johannsen ehelichen Sohn, und nach Tod des gedachten Herzogs Adolphs, derselbe Herzog Gerhard, weiland Gerharden, und zu dem jüngsten Wilhelmen auch Grafen zu Blankenheim, und ihre Erben um merklicher Ursache willen, besonders zu ihrer und der gemeldten ihren Fürstenthümern, Land, Leute und Unterthanen Friede, Sicherheit, Beschirmung, und mehrerer Bewahrung des vorgedachten Fürstenthum Gülch vierten Theils, mit allen seinen Zugehörungen, Renten, Nutzen, Früchten, und Gebrauchung, ewiglich beschrieben und verlassen haben, mit solchem Unterschied, dass dieselben Herzog Adolph und Gerhard, auch jegliche des benannten Fürstenthum Gülch nachkommenden Fürsten als sich das gebührt, dasselbe Herzogthum Gülch gänzlich ohne alle Teilung, wann des Not und Zufall kommen werde, von uns und dem heiligen römischen Reich, Kaisern oder Königen zu Lehen empfangen sollen, als die vorgedachten Herzöge Adolph und Gerhard einer nach dem andern, von unserem Vorfahren Kaiser Sigmunden löblicher Gedächtnis, und uns als römischer Kaiser dasselbe Fürstenthum Gülch gänzlich und ungeteilt, mit samt andern ihren Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften, Schlössern, Renten, Gülten, Zinsen, Nutzen, und Zugehörungen, zu Lehn empfangen, nach laut der Lehen-Briefe deshalb ausgegangen.

Und wiewohl als der oben gedachte Wilhelm von Löen, Graf zu Blankenheim, ohne ein Mannes-Geschlecht und Lehens-Erben gestorben und abgegangen wäre; also dass solche bemeldete Verschreibung füran kraftlos, und auch daselbst Vierteil billig wiederum zu den andern drei Theilen des vorgeschriebenen Herzogthum Gülch kommen und zugefügt sein, und bleiben sollte. Als auch der genannte Herzog Gerhard daselbst Fürstenthum Gülch gänzlich mit allen seinen Schlössern, Renten, Nutzen, und Zugehörungen, Ehren und Rechten jetzt und inne hat und besitze. Nichts desto weniger, sei er in Fürsorge, das vielleicht in Kraft solcher vermeldeter Verschreibung etliche vermeinte Erben, des vorgedachten Wilhelms von Blankenheim des genannten vierten Theils Gülch

letzten Inhabers, das selbe Viertel mit seinen Zugehörungen zu erlangen vermeinen, und unterstehen möchten, zu seinen und des bemeldten seines Fürstentums Gülch nicht kleinen Hinderung und Schaden, zu Abbruch seiner und seines Vorfahren empfangenen Lehenschaften und Regalien: hat darum uns derselbe Herzog Gerhard, durch die bemeldten seine Botschaft demütiglich anrufen und bitten lassen; dass wir ihm hierin gnädiglich fürsehen, und den ob vermeldeten vierten Teil wiederum zu dem Fürstenthum Gülch vereinigen, zufügen, konsolidieren, und ihm das ob uns etwas und dem Reiche heimgefallen wäre, zusammen seiner Gerechtigkeit von neuen zu Lehen zu leihen gnädiglich geruhen.

Mit Urkunde dieses Briefs, besiegelt mit unserer kaiserlichen Majestät anhängenden Insiegel. Gegeben zu Judenburg am Pfingsttag vor S. Gregorientag des heiligen Papst, nach Christi Geburt, tausend vierhundert neun und sechzig , unserer Reiche des römischen im neun und zwanzigsten, des Kaisertums im siebenzehnten, und des hungarischen im eilften Jahren.

Ad mandatum domini imperatoria in consilio
Joannes Episcopus Lavantinus

Beilage 1 sub lit. K

Infeudatio Adolphi Ducis Cliviae, per Wenceslaum
Imperatorem. Anno 1398.

Wir Wentzlaw von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König von Böhmen, bekennen und tun kund öffentlichen mit diesem Brief allen den, die ihn sehen oder hören lesen, das für uns kommen ist der edel Adolf Graf zu Cleve, unser und des Reichs lieber Getreuer, und bat uns mit Fleiss, dass wir ihm die Grafschaft Cleve mit aller Herrschaft, Landen und Leuten, als die von seinem Vater seligen, und andern seinen Vorfahren, an ihn redlich kommen sein, und von uns und dem Reiche zu Lehen rühren, zu Verleihen gnädiglichen gebeten, des haben wir von ihm zuvor gewöhnliche Huldigung, Gelübde und Eide genommen, und haben ihm mit wohl bedachtem Mut, gutem Rat, rechtem Wissen, und römisch königlicher Macht, durch solcher Dienste willen , die er uns und dem Reiche oft getan hat, täglich tut, und fürbass tun soll und möge in künftigen Zeiten, die eben genannte Grafschaft von Cleve, mit aller Herrschaft, Landen und Leuten , Nutzen, Gefällen, Gerichten und allen andern ihren Zugehörungen, als die von uns und dem Reiche zu Lehen rühren, und an ihn von seinem Vater und Vorfahren redlichen kommen sein, gnädiglichen geliehen und gereicht, leihen und reichen ihm die in Kraft dieses Briefes, und römischer königlicher Macht, also dass er und seine Erben solche Grafschaft, Herrschaften, Land und Leute mit Gerichten und Zugehörungen von uns und dem Reiche zu rechten Lehen haben, halten, besitzen, geniessen und gebrauchen sollen und mögen, als die sein Vater und Vorfahren unser Recht und redlichen gebraucht und genossen haben, unschädlichen doch uns dem Reiche und sonst jedermann an unserm und ihrem Rechten. Mit Urkunde dieses Briefe, versiegelt mit unserem königlicher Majestät Insiegel. Gegeben in dem Kloster zum Guldenthal nach Christi Geburt, dreizehnhundert Jahr, und danach in dem acht und neunzigsten Jahren an dem Ostertage, unserer Reiche des Böhmisches im fünf und dreissigsten, und des römischen in dem zwei und zwanzigsten Jahren

P.D.W. Patriarcham Antiochenum
Franciscus Canon. Pragens.

Beilage 1 sub lit. P

Infeudatio Gerardi de Marchin Anno 1431

Wir Sigmund von Gottes Gnaden, römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn, zu Böhmen, Dalmatien, Croatien, König; Bekennen und tun Kund offenbar mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen oder hören lesen, dass zu uns gesandt hat der wohlgeborene Gerhard von Cleve, Graf zu der Mark, unser und des Reichs lieber Getreuer, und hat uns zu erkennen geben, wie er mit grossen Feindschaften, Kriegen und andern Ehe haften Sachen so schwerlich bekümmert sei, dass er zu dieser Zeit leiblich nicht füglich zu uns kommen mag, seine Lehen von uns und dem Reich, als er dann gern täte, zu empfangen, und hat uns demütlich angerufen, ihm solche Lehen, nämlich die Grafschaft von der Mark, mit ihren Schlössern, Städten, Land und Leuten, heimlichen Gerichten, und allen andern Zugehörungen, als die seine Brüder und Oheim inne gehabt haben, gnädiglich zu verleihen, dass haben wir angesehen, des ehe genannten Gerhards demütige Bitte, und solch Hindernis, die ihm Anliegen sind, auch getreue Dienste, die er uns und dem Reich wohl tun soll und mag, und haben ihn darum mit der ehe genannten Grafschaft von der Mark, und allen ihren Schlössern, Städten, Landen und Leuten, heimlichen Gerichten und allen andern ihren Zugehörungen gnädiglich belehnt, und ihm die gereicht, belehnen und reichen ihm die von römischer königlicher Macht, in Kraft dieses Briefes, was wir ihm daran von Rechts wegen leihen sollen oder mögen, die zu haben und zu Niessbrauch, und uns und dem Reich davon zu dienen, als

Recht und Gewohnheit ist, unschädlich doch uns und dem Reich und sonst jedermann an seinen Rechten, doch so soll der ehe genannte Gerhard in anderthalb Jahr nächst nach Datum dieses Briefes folgendem zu uns kommen und solch Lehen leiblich von uns empfangen, und uns darüber Eid und Huldigung tun, als sich dann gebührt, ungefährdet. Mit Urkunde dieses Briefes versiegelt mit unser königlicher Majestät Insiegel. Geben zu Nürnberg nach Christi Geburt vierzehnhundert Jahr, und danach in dem ein und dreissigsten Jahre, am Freitag vor dem heiligen Palmtag, unserer Reiche des Hungarischen in vier und vierzigsten, des Römischen in ein und zwanzigsten, und des Böhmischen in dem elften Jahren.

Ad Mandatum Domini Regis
Caspar Schlick

Beilage 1 sub lit. S

Kaiser Friedrich Lehens-Brief über Jülich, Berge und Ravensberg,
Herzog Wilhelm erteilt anno 1486

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Herzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain, Herr der Windischen Mark und zu Portenau, Graf zu Habsburg, zu Tirol, zu Pfridt, und zu Kyburg, Markgraf zu Burgau, und Landgraf in Elsass, bekennen und tun Kunde offenbar mit diesem Brief, allen denen die ihn sehen oder hören lesen, dass für uns, als wir in unserer kaiserlichen Majestät mit unsern und des heiligen römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren so dazumal in wirklicher Anzahl bei uns versammelt gewesen, geziert gesessen sein, kommen ist der hochgeborene Wilhelm, Herzog zu Jülich und zum Berge, Graf zu Ravensberg, unser lieber Oheim und Fürst, und hat uns demütlich angerufen, und gebeten, dass wir, als römischer Kaiser, ihm und seine Lehens-Erben alle und jegliche seine Lehen und Regalien, die Land, Fürstentum und Herzogtum zu Jülich und zum Berge, auch die Grafschaft zu Ravensberg, und alle andere seine Herrschaften und Lehensschaften, mit samt allen und jeglichen ihren fürstlichen Würdigkeiten, Ehren, Herrlichkeiten, Herrschaften, Grafen, Herren, Mannen, Mannschaften, Eigensschaften, Pfandschaften, Rittern, Knechten, Landen, Leuten, Schlösser, Vesten, Stätten, Märkten, Dörfern, Renten, Nutzen, Gütern, Gülten, Rechten, Gerechtigkeiten, Bannen, Freien Stühlen, Freien Gerichten, Wildbannen, Wäldern, Wiesen, Äckern, Wassern, Wassertaufen, Wannert, Weiden, Teichen, Fischereien, Zollen, Geleiten, Fahnen, Bauern, Strassen, Gebieten, Bergen, Bergwerke, Münzen, Mühlen, Täler, Ebenen, und allen andern ihren Zugehörungen, wie die genannt sein, nichts ausgenommen, noch hinten angesetzt, und mit allen Rechten, als dann die von dem hochgeborenen Gerharden, Herzogen zu Jülich und zum Berge, seinen Vater selig an ihn gekommen.

Das haben wir angesehen, solch des genannten unseres lieben Oheim und Fürsten, Herzog Wilhelms, demütige und ziemliche Bitte, und auch uns willige und angenehme Dienste, die seine Vorderen, und nämlich der genannte Herzog Gerhard, sein Vetter, weiland unsern Vorfahren, Römische Kaiser und Könige, und demselben Reiche in vergangenen Zeiten getan haben, auch derselbe Herzog Wilhelm und dem Reich getan hat, täglich tut, und fürbass wohl tun mag und soll, in künftigen Zeiten, und haben darum, mit wohl bedachtem Mut, gutem Rat, der obgemeldeten unserer Churfürsten und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen und Herren, und rechten Wissen, als römischer Kaiser, dem vorgenannten unsern lieben Oheim und Fürsten, Herzog Wilhelm und seinen Lehens-Erben die erwähnte seine Lehen, die Herzogtum und Fürstentum zu Jülich und zu Berge, und die Grafschaft zu Ravensberg, und alle andere seine Herrschaften, Lehensschaften und Pfandschaften, die von weiland den obgenannten Herzog Gerharden seinen Vater an ihn kommen und gefallen sind, mit allen und jeglichen ihren fürstlichen Ehrwürdigkeiten, Stätten, Schlössern, Märkten, Dörfern, Landen, Leuten, Mannen, Rechten, Gerichten, Freien Stühlen, Freien Gebieten, Zollen, Strafen, Geleiten, Fahnen, Bauern, Lehen, Mannschaft, Gütern, Gülten, Nutzen, Zinsen, Wildbannen, Fischereien, Wassern, Wasserläufen, Bergwerken, Nutzungen, Mühlen, und mit allen andern ihren Zugehörungen, wie sie genannt, und waren, die sind nicht ausgenommen, noch hinten angesetzt, zu Lehen gnädiglich gereicht und verliehen. Reichen und Verleihen ihm die von römisch kaiserlicher Macht wissentlich in Kraft diese Briefes, was wir ihn dann von Rechts wegen leihen sollen und mögen, die von uns und dem heiligen Reiche zu rechten fürstlichen Lehen zu haben, zu halten, zu besitzen, und derer zu gebrauchen, und zu geniessen, als dann solcher Fürstentum, Herrschaft, und Lehen, Recht und Herkommen ist, von aller männlichen ungehindert, unschädlich, doch uns und dem Reiche, unsern Mannen, und sonst jedermann an seinen Rechten; Uns hat auch darauf der vorgenannte Herzog Wilhelm gewöhnliche Huldigung, und Gelübde und anderes getan, uns als einen römischen Kaiser Getreu, Gewärtig, und Gehorsam zu sein, unser Bestes zu stärken, und zu werben, und Arges zu wenden, und alles das gegen uns und dem heiligen Reich hindere, was einem getreuen Fürsten gegen seinen Lehnsherren und rechten und natürlichen und ordentlichen Herren und dem heiligen Reiche zu tun pflichtig ist, auch nicht gefährde. Mit Urkunde dieses Briefes versiegelt mit unser kaiserlich Majestät angehängten Insiegel. Gegeben zu Aachen, am neun und

zwanzigsten Tag des Monats Decembris, nach Christi Geburt, vierzehnhundert und im sechs und achtzigsten, unserer Reiche, des römischen im sechs und vierzigsten, des Kaisertums im vier und dreissigsten, und des hungarischen im sieben und zwanzigsten Jahre.

In plica sic habetur
ad Mandatum proprium Domini
Imperatoris.

Beilage 1 sub lit. U
Privilegium Habilitationis
Römischen Königs Maximiliani, pro Maria
Juliacesi de 03. Februar 1496.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Geldern, Graf zu Habsburg, Flandern, zu Tirol etc. etc. Bekennen für uns und unser Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brief, und tun kund, jeder männiglich, als dann der hochgeborene Wilhelm, Herzog zu Gülch und Berg, unser lieber Oheim und Fürst, zwei Herzogtümer, mit Namen Gülch und Berg, so von uns und dem heiligen Reich zu Lehen rühren, inne hat, dadurch dieselben beide Herzogtümer, mitsamt der Grafschaft Ravensberg mit ihren Zugehörungen, nach seinem Abgang ledig, und uns, und dem heiligen Reich Heimfallen würden, deshalb weil unser lieber Herr und Vater, der römische Kaiser, löblich Gedächtnis, in Zeit seines Lebens, etliche Personen seiner kaiserlichen Majestät Expectanz (*faktische Aussichten*) und Verschreibung über die oben erwähnten Herzogtümer und Grafschaften gegeben haben, wir gütlich betrachtet und angesehen, das erwähnte unseres lieben Oheims und Herzogen von Gülch getreu und nützlichen Dienst, so er uns und dem heiligen Reich in mannigfaltig Weg bewiesen hat, noch täglich tut, und künfftig wohl tun mag und soll, aus besonderen Gnaden, und auf sein fleissig demütiges Bitten und Ersuchen, auch damit die berührte Herzogtum und Grafschaft, nach seinem Abgang, besonders dieweil etliche Güter der benannter zweier Herzogtümer an andere entfallen möchten, nicht zertrennt, noch uns, noch dem heiligen Reich deshalb, als nützlich und wohl gedient wurde, und darauf mit gutem Rate, wohl bedachtem Mut, eigener Bewegniss und rechtem Wissen, ihm die Freiheit und Gnade getan, und seine eheliche Tochter, mit Namen Maria oder, ob dieselbe mit Tod verging, und der genannte Herzog von Gülch eine andere Tochter überkommen würde, auch dieselbe, mit jedweder ehelich männlich Leibes Erben, der erwähnten zweier Herzogtümer und Grafschaft mit ihren Zugehörungen, nach seinem Abgang, lehenswürdig, fähig und empfänglich gemacht, tun, geben und machen sie also der berührte Lehen würdig, fähig und empfänglich, von römisch königlicher Macht und Vollkommenheit, eigener Bewegniss, wissentlich, in Kraft diese Briefes, meinen und wollen man, und sobald der vorgenannt unser lieber Oheim und Fürst, Herzog Wilhelm zu Gülch, ihr Vater, nun hinfür über kurze oder lange Zeit mit Tod abgehen würde, das Gott der Allmächtige lang verhüten wolle, dass als denn solch gemeldete zwei Herzogtümer und Grafschaft, mit allen ihren Zugehörungen, allein auf die oben erwähnte Mariam, seine gelassene Tochter oder, ob die mit Tod vergehen und Seiner liebenden eine andere Tochter überkommen würde, und jedweder ehelich männlich Leibes-Erben fallen, und sie dabei bleiben wir, und unsere Nachkommen am Reich, ihnen die zu Lehen verleihen, und darüber Lehen-Brief fertigen und geben sie auch dieselben alsdann von uns, und dem heiligen Reich zu Lehn inne haben, Nutzen und Niessen sollen und mögen, von aller männiglich unverhindert, doch dass sich die erwähnte Tochter Maria, oder die andern, wie oben steht, und ihre Erben, man solcher Falls beschickt, mit den Personen, so von weiland unserem lieben Herrn und Vater, dem römischen Kaiser löblich Gedächtnis, und uns, auf die berührte Herzogtum und Grafschaft Expectanz und Verschreibung erlangt hätten, solcher Lehn halber, auf ziemliche Weise und Wege, daraus doch den Landen und Leuten keine Verderblichkeit an stünde noch uns, oder unsern Nachkommen am Reich Erkenntnis und Ausspruch vertragen, dabei es auch danach unverändert bleiben und vollzogen werden sollen. Und auch uns und unsern Nachkommen am Reich an unser und des Reichs Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Diensten, so wir auf den erwähnten Lehnschaften, Stücken und Gütern haben, unvergriffen und unschädlich; und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Untertanen, und Getreuen, in was Würden, Standes oder Wesens die sein, von römisch königlicher Macht, ernstlich, und wollen, dass sie den benannten unsern lieben Oheim, den Herzog von Gülch, bei dieser unserer königlichen Gnade und Freiheit, wie oben gemeldet ist, geruhiglich bleiben lassen, des alles fest und stets halten, und dawider, ganz keine Irrung, Eingriff noch Hindernis tun, noch dass jemand andern zu tun gestattet, sondern Seiner liebenden und seine Tochter und Erben, wie oben steht, von unserer und des heiligen Reichs wegen, festiglich dabei handhaben, schützen und schirmen, als lieb einem jeden sei, unser und des heiligen Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Poen (*Strafe, Busse*),

nämlich tausend Mark Lothringer Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so freventlich hier gegen täte, halb in unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Teil den obgemeldeten Herzog von Gülch, und ihren Erben, unablässig zu bezahlen, verfallen sein soll, ungefähr mit Urkunde dieses Briefes, besiegelt mit unserem königlichen anhängenden Insiegel. Gegeben zu Augsburg, am dritten Tag des Monats Februar, nach Christi Geburt, tausend vierhundert, und im sechs und neunzigsten, unserer Reiche, des römischen im zehnten, und des hungarischen im sechsten Jahr.

Maximilian

Ad Mandatum Domini Regis proprium
V. Extract

Beilage 1 sub lit. V

Extract aus Maximiliani I. Römischen Königs Confirmation oben gesetzten Privilegii,
so der Confirmation de verbo ad verbum eingesetzt ist,
geben den 12. Aprilis 1498

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, etc. tun kund aller männiglich, so wir den hochgeborenen Wilhelmen Herzogen zu Gülch, zu dem Berge, und Graf zu Ravensberg etc. hier bevor ein Brief und Verschreibung auf seiner liebenden Tochter und seiner liebenden Fürstentum sprechend etc. mit unserem königlichen kleinen Insiegel, gebrech unseres grossen Majestäten Siegel versiegelt darin getan haben, welcher Brief von Wort zu Wort hernach beschrieben folgt und lautet also. Wir Maximilian etc. NB insertum est totum Privilegium (*eingefügt in die ganzen Privilegien*) gegeben zu Augsburg den 03. Februar 1496. So bekennen wir öffentlich mit diesem unserm Brief, dass wir den genannten unsern lieben Oheim von Gülch dabei jetzt zuvorderst zugesagt und versprochen haben, Zusagen und Versprechen bei unsern königlichen Würden und Ehren verständlich, in Kraft desselben unseres Briefs, so wann und will Zeit es Gott allmächtig also beschicke, und es beschlossen würde, dass wir zu der römischen kaiserlichen Würden und Krone kommen werden, so sollen und wollen wir den gemeldten unserem lieben Oheim von Gülch und Berg, etc. oder sein Leib durch Verhängnis Gottes abgehen würde, das Gott lang verhüten, als den seiner lieben Tochter so sein Leib jetzt hat, oder herkriegen würde, einen neuen Brief, von Worten zu Worten Inhalten und lauten, als der vorgegebene hierin geschrieben, unser königlicher Majestät Brief, mit unserem kleinen Insiegel versiegelt, Inhalt und lautet, zu unseres Oheim von Gülch obersten Gesinnen, ob zu Abgang seiner lieben Personen wie Fürsten zu Gesinnen seiner lieben Tochter mit unserem kaiserlichen Majestät Siegel versiegelt, tun Grafen und Oberleuten verlauten lassen, eine Grafen-Ehre mit Urkunde etc.

Beilage 1 sub lit. W

Abermalige Confirmation des vorhergehenden Habilitation-Privilegii,
den 04. Mai 1509

Wir Maximilian, erwählter von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des heiligen Reiches, in Germanien, auch zu Hungarn, Dalmatien, Croatien etc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant und Pfalzgraf etc. bekennen für uns und unsere Nachkommen am Reich, öffentlich mit diesem Brief, und tun Kund aller männiglich, als wir den hochgeborenen Wilhelmen Herzogen zu Gülch und Berg, unserm lieben Oheim, Fürsten und Rat, auf seine fleissige Bitte und Ersuchen, auch in Ansehung seiner getreuen und nützlichen Dienste, so er uns und dem heiligen Reich in mannigfaltige Weg bewiesen, noch täglich tut, und künftig wohl tun mag und soll, und aus sondern Gnaden mit gutem zeitigen Rat, wohl bedachtem Mut, eigener Bewegniss, und rechten Wissen, damit die bestimmten zwei Herzogtümer, auch die Grafschaft Ravensberg mit ihren Zugehörungen, so von uns und dem heiligen Reich zu Lehen rühren, nach bemeldtes unseres lieben Oheim und Fürsten Abgang, nach dem er noch zur Zeit keinen männlichen Leibes-Erben hat, besonders, dieweil etliche Güter, desselben Herzogtums an andere Ende fallen möchten, nicht zertrennt noch von uns und dem heiligen Reich deshalb also nützlich, und wohl gedient würde, die Freiheit und Gnade getan, also man Seiner Lieben mit Tod abgehen würde, da Gott lang vor sein wolle, dass alsdann die berührten zwei Fürstentümer und Grafschaft, auf seine liebe Tochter, mit Namen Maria. Oder ob sie mit Tod verginge, und gedachter unser lieber Oheim und Fürst, Herzog Wilhelm von Gülch eine andere Tochter bekommen würde, dieselbe und ihr jeder eheliche männliche Leibes-Erben fallen, sie derselben würdig, fähig und empfänglich sein, auch wir und unser Nachkommen am Reich, ihnen die zu Lehen verliehen, und darüber Lehen-Briefe verfertigen und geben, sie auch darauf dieselben von uns und dem heiligen Reich zu Lehen inne haben, nutzen, niessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch uns und unsern Nachkommen am Reich, an unsern Obrigkeiten, Gerechtigkeiten und Diensten oben bestimmter

Stücken und Gütern unvergreiflich und ohne Schaden, wie dann solches alles unser Brief deshalb ausgegangen klärlich begreift, dass wir demnach bemeldten unsern lieben Oheim und Fürsten zu noch mehreren Gnaden und Bekräftigung begehrt Sachen, oben angezeigt unsere gegebene Freiheit und Gnade, hiermit wiederum erneuert, confirmiert und bestätigt haben, erneuerten und bestätigen die auch hiermit von römischer kaiserlicher Macht, Vollkommenheit und rechtem Wissen in Kraft dieses Briefes, und meinen, setzen und wollen dass die vor berührt uns gegebene Freiheit und Gnade, in allen ihren Punkten, Klauseln, Artikeln und Begriffen unwiderruflich ganz kräftig und mächtig sein, stets bleiben, und sich vor gemeldeter unser lieber Oheim und Fürst, seine Tochter, und derselbigen männliche Leibes-Erben, wie vor begriffen ist, der gebrauchen und geniessen mögen. Und ob durch weiland unsern lieben Herrn und Vater, Kaiser Friederichen, etc. löblicher Gedächtnis, in Zeit seines Lebens um Seligkeit willen, vor berührter zweier Herzogtümer und Grafschaft, auf jemand einigerlei Exspectanzen zusagen oder Verschreibungen gegeben und ausgegangen wären, wollen wir, dass die kraftlos, ungebunden und nichts, auch vorgenannten unseren lieben Oheim und Fürsten, seiner lieben Tochter und ihren männlichen Leibes-Erben an oben berührten Freiheiten und Gnaden unvergriffen und unschädlich sein, und derer keinen Abbruch, Mangel oder Verhinderung bringen oder tun sollen. In keinen Weg, dann wir dieselben Expectanten, Zusagen und Verschreibungen hiermit aus beweglichen Ursachen, jetzt als dann, und dann als jetzt, gänzlich abtun, als wir zu tun Macht haben, und gebieten darauf, etc. etc.

Mit Urkunde dieses Briefes besiegelt, mit unserem grösseren anhängenden Insiegel besiegelt. Gegeben in unserer und des heiligen Reichs-Stadt Ulm, am vierten Tag des Monats Mai, nach Christi Geburt fünfzehn hundert und im neunten, unserer Reiche, des römischen im vier und zwanzigsten, und des hungarischen im zwanzigsten Jahren.

Per Regem.

P.S. Ad Mandatum Domini Imperatoris propium.

Serntheim

Beilage 1 sub lit. Y

Ex infeudatione GUILIELMI Juliae, Cliviae, Montium
Ducis de Ducatu Juliacensi, Clivensi, Montensi, Comitatu
Marchiae, & Ravensberg, facta à CAROLO. Imperatore.
Venlonae in Castris. 14. Septembris Anno 1543

Wir Carl der Fünfte von Gottes Gnaden römischer Kaiser, etc. etc. haben darum mit wohl bedachtem Mut, gutem Rat unserer und des Reichs Fürsten, Grafen und Herren, Herzog Wilhelmen und seinen Lehens-Erben, die gemeldte seine Lehen, die Herzogtümer zu Gürlich, Cleve, und zu dem Berge, und die Grafschaften zu der Mark und Ravensberg, auch die Herrlichkeit zu Gennep, und alle andere seine Herrschaften, Lehenschaften, und Pfandschaften, die von weiland dem obgenannten seinen Vorderen und Eltern, an ihn gekommen und gefallen sein, mit allen und jeglichen ihren fürstlichen Ehren, Würdigkeiten, Städten, Schlössern, Märkten, Dörfern, Landen, Leuten, Mannen, Rechten, Gerichten, freien Schulen, freien Gebieten, freien Gerichten, Gebieten, Zölle, Strafen, Geleiten, Fahnen, Paniern, Lehen, Mannschaften, Eigenschaft, Pfandschaften, Gütern, Gülten, Zinsen, Nutzen, Wildbahnen, Fischereien, Wassern, Wasserläufen, Bergwerken, Münzen, Mühlen, und mit allem andern Ein- und Zugehörungen, wie die genannt, und woran die sein, nichts ausgenommen noch hinten angesetzt, zu Lehen gnädiglich gereicht, und verlehend, reichen und verleihen ihm die von römischer kaiserlicher Macht und Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefes, was wir ihm dann daran von Rechts und Billigkeit wegen leihen sollen und mögen, «die von uns und dem heiligen Reiche zu rechten fürstlichen Lehen zu haben, zu halten, zu besitzen, und der zu gebrauchen und zu geniessen, wie dann solcher Fürstentümer, Grafschaften, Herrschaften und Lehen Recht und Herkommen ist, etc. etc.»

Gegeben in unserem Feld-Lager zu Venlon, am vierzehnten Tag des Monats Septembris, nach Christi Geburt fünfzehnhundert und im drei und vierzigsten, unseres Kaisertums im drei und vierzigsten, unserer Reiche in acht und zwanzigsten Jahren.

Carl.

Vt. Naves, Ad Mandatum Caesareae & Catholica

Majestatis propium

Johann Obernburger